

Bekanntmachung

der Entscheidung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) mit dem Aktenzeichen B 33/24 gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG).

Der meridian Neue Energien GmbH, Johann-Wendel-Straße 22 in 98529 Suhl wurde auf Antrag nach § 19 BlmSchG vom Kreis Weimarer Land als zuständige Genehmigungsbehörde am 26.03.2025 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162/6.2-169 auf dem im Entwurf des sachlichen Teilplanes „Windenergie“ des Regionalplanes Mittelthüringen ausgewiesenen Vorranggebiet W-17 in der Gemarkung Göttern.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der Bescheid und dessen Begründung können gemäß § 10 Abs. 8 Satz 4 BlmSchG auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land unter folgendem Link <https://weimarerland.de/de/umweltneu.html> (unter Dokumente)

vom 24.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025

eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Diese Bekanntmachung wird zudem gemäß § 27 a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land unter obigem Link veröffentlicht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BlmSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Anlage:

Entscheidung

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

1. Die Firma

meridian Neue Energien GmbH
Johann-Wendel-Straße 22
98529 Suhl

erhält auf Antrag vom 11.10.2024 die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** gemäß der §§ 4 und 19 BlmSchG i. V. m. der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV)

für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs

Typ	Leistung	Nabelhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
Vestas V162/6.2-169	6.2 MW	169 m	162 m	250 m

An den Standorten

Anlagen Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Ostachse	Nordachse
				UTM ETRS 89 Zone 32	
WEA 18m	Göttern	4	275; 648	6 74 768	56 40 890
WEA 19m	Göttern	4	304; 305; 306; 307	6 75 162	56 40 549
WEA 20m	Göttern	3	219/21; 219/22	6 74 510	56 41 675

mit folgenden Betriebszeiten

Avifauna (Maßnahmenblatt V3)

- 1.1 Zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.08. bei landwirtschaftlichen Bodenbearbeitungen wie z.B. Grünlandmahd, Ernte sowie Pflügen/Eggen im Umkreis von 250 m zu den Windenergieanlagen abzuschalten.
- 1.2 Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Fledermäuse (Maßnahmenblatt V2)

- 1.3 Zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind die beantragten Windenergieanlagen im Zeitraum vom 15.03. bis 31.10. in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang und bei Temperaturen in Gondelhöhe ab 10°C und Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe ≤ 6 m/sec abzuschalten.
 - 1.4 Die fledermausfreundlichen Betriebszeiten können über ein optionales zweijähriges Gondelmonitoring optimiert werden. Dieses hat den Vorgaben der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen.
 - 1.5 Die Kontrolle der Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebszeitenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Unteren Naturschutzbehörde nach Aufforderung zu übersenden.
2. Einen Monat vor Baubeginn ist zur öffentlich-rechtlichen Sicherung des verpflichtenden Rückbaus am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlagen unter Anwendung des § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB eine Bankbürgschaft in Höhe der zu erwartenden Rückbaukosten (angelehnt an die dem Antrag beiliegenden Kostenschätzung) von 208.000,00 € je Anlage bei der Kreiskasse des Landratsamtes Weimarer Land zu hinterlegen.
Vorgenannte Bankbürgschaft ist durch die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übernehmen; diese sind über die Übernahme der Rückbauverpflichtung und deren öffentlich-rechtliche Sicherung nachweislich zu unterrichten.
 3. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Zustellung des Genehmigungsbescheides **nicht innerhalb von zwei Jahren** mit der hier genehmigten **Errichtung** der Windenergieanlagen begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn **nicht innerhalb von drei Jahren** nach **Zustellung** des Genehmigungsbescheides mit dem **Betrieb** aller Windkraftanlagen begonnen wurde.

4. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von -, Euro trägt die Antragstellerin.

Außerhalb des Windparks liegender, externer Wegebau und sonstige Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die geplanten Windkraftanlagen sind von § 14 Abs. 1 LuftVG betroffen, da sie eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreiten. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen darf deshalb nur mit luftverkehrsrechtlicher Zustimmung erteilt werden. **Die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die luftverkehrsrechtlichen Auflagen in diesem Bescheid gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG erfüllt werden.** Das Vorhaben ist mit der Luftfahrthindernisnummer **Th 10135-b** registriert.

Zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes wird die denkmalschutzrechtliche Zustimmung unter Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Auflage erteilt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Thüringer Bauordnung (ThürBO) sowie die wasserrechtliche Entscheidung nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den erteilten Bescheid Nr. B 33/24 des Landratsamtes Weimarer Land vom 26.03.2025 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Weimarer Land einzulegen.

Widerspruch eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerzte, einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Apolda, den 01.04.2025

Landratsamt Weimarer Land

Opitz
Amtsleiter Umweltamt